

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 2021/159 „Geschäftsordnung für den Kreistag (§ 69 NKomVG)“

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegte Geschäftsordnung wird mit folgender Änderung beschlossen:

Als neuer § 26 a wird ergänzt:

§ 26 a Abweichendes Verfahren

Die Sitze in den Ausschüssen und Gremien des Kreistages werden den einzelnen Fraktionen und Gruppen abweichend von der derzeit geltenden Fassung des § 71 NKomVG zugeteilt. Angewandt wird stattdessen das Verfahren („Hare/Niemeyer“), das am 12. September 2021 (Tag der Kommunalwahl) im entsprechenden Paragraphen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vorgesehen war.

Begründung:

Die durch eine Landtagsmehrheit am 13. Oktober 2021 (*einen Monat NACH der Kommunalwahl*) beschlossene neue Fassung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist laut einem Rechtsgutachten nicht verfassungskonform und führt im Falle der Feststellung der Verfassungswidrigkeit der NKomVG-Novelle durch den Staatsgerichtshof in Bückeburg zu einer Umbildung der Ausschüsse. Dies beeinträchtigt die Kontinuität in den Ausschüssen.

Durch die Gesetzesnovelle wird ferner dem Wählerwillen widersprochen. Denn: Gruppierungen erhalten trotz weniger Wählerstimmen mehr Stimmrechte. Gruppierungen mit mehr Wählerstimmen verlieren hingegen Stimmrechte in den Gremien.

Wenn sich zudem Mehrheitsverhältnisse im Kreistag nicht spiegelbildlich im Fachausschuss wiederholen, ist zu erwarten, dass kontroverse Beratungsgegenstände in den jeweiligen Kreistagssitzungen zeitintensiv wiederholt werden (müssen). Nicht selten könnten dabei Entscheidungen getroffen werden, die nicht den Abstimmungsergebnissen im jeweiligen Fachausschuss entsprechen.

Sitzungen der Ausschüsse dauern zudem erfahrungsgemäß länger, wenn kleinere Fraktionen sich stets verbal zu Zustimmung bzw. Ablehnung der jeweiligen Beschlussvorlagen äußern müssten, da sonst die öffentliche Positionierung der jeweiligen Fraktion nicht deutlich werden würde.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

2 Anlagen

**Auszug aus dem Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
in der am 12. September 2021 (Tag der Kommunalwahl) geltenden Fassung:**

§ 71 Ausschüsse der Vertretung

(1) Die Vertretung kann aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden.

(2) ¹Die Vertretung legt die Zahl der Sitze in den Ausschüssen fest. ²Die Sitze eines jeden Ausschusses werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt. ³Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. ⁴Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. ⁵Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. ⁶Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. ⁷Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

(3) ¹Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss insgesamt zu vergebenden Sitze zu. ²Ist dies nach Absatz 2 Sätze 2 bis 6 nicht gewährleistet, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 2 Sätze 4 bis 6 zu verteilen. ³In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Absatz 2 Sätze 4 bis 6 anzuwenden.

(4) ¹Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe bereits stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. ³Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

(5) Die Vertretung stellt die sich nach den Absätzen 2, 3 und 4 ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

(6) Hat die Vertretung in anderen Fällen mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art zu besetzen oder ihre Besetzung vorzuschlagen, so sind die Absätze 2, 3 und 5 entsprechend anzuwenden.

(7) ¹Die Vertretung kann beschließen, dass neben Abgeordneten andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 sind entsprechend anzuwenden. ²Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. ³Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht. ⁴Im Übrigen sind auf sie die §§ 54 und 55 anzuwenden; eine Entschädigung kann jedoch, soweit sie pauschal gewährt wird, nur als Sitzungsgeld gezahlt werden.

(8) ¹Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. ²Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. ³Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung. ⁴Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören.

(9) ¹Ausschüsse können von der Vertretung jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. ²Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen der Vertretung entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird. ³Fraktionen und Gruppen können von ihnen benannte Ausschussmitglieder

1. aus einem Ausschuss abberufen und durch andere Ausschussmitglieder ersetzen

oder

2. durch andere Ausschussmitglieder ersetzen, wenn die Mitgliedschaft des Ausschussmitglieds in der Vertretung endet oder wenn es auf die Mitgliedschaft im Ausschuss verzichtet;

Absatz 5 gilt entsprechend. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten für die Besetzung der in Absatz 6 genannten Stellen entsprechend.

(10) Die Vertretung kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 2, 3, 4, 6 und 8 abweichendes Verfahren beschließen.

[Anlage 2 ist das Rechtsgutachten zur „Verfassungsmäßigkeit der beabsichtigten Änderung des § 71 NKomVG betreffend die Bestimmung der Ausschuss-sitzverteilung“, erstattet von Privatdozentin Dr. Sina Fontana, MLE. Akademisch Rätin a.Z. an der Georg-August-Universität Göttingen]